

Frankfurt am Main, im November 2019

Wichtige Informationen und Fristen zum Jahresende

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über verschiedene Themen geben, die für Sie zum Jahresende gegebenenfalls interessant sein können.

<u>Thema</u>	<u>Frist</u>
1. Anforderung Verlustbescheinigung	bis 15. Dezember 2019
2. Freistellungsauftrag per Formular Freistellungsauftrag online	bis 15. Dezember 2019 bis 27. Dezember 2019, 14:00 Uhr
3. Jahressteuerbescheinigung 2019 Anforderung Freiwilliges Steuerreporting 2019	keine Frist, automatisch in Postbox 19. Dezember 2019 bis 28. Februar 2020
4. Jahresschlussbörse 2019	30. Dezember 2019, 14:00 Uhr
5. Vorabpauschale-Belastung	ab 2. Januar 2020
6. Informationen zur Einlagensicherung	keine Frist

1. Anforderung Verlustbescheinigung:

Frist zur Einreichung:

15. Dezember 2019

Wenn Sie einen automatischen steuerlichen Verlustvortrag von negativen Einkünften aus Kapitalvermögen in das Folgejahr wünschen, brauchen Sie nichts weiter zu veranlassen. Die Verluste werden dann von der onvista bank in das Folgejahr übertragen und automatisch mit anfallenden Gewinnen im Jahr 2020 verrechnet.

Mit einer Verlustbescheinigung können Sie ggf. im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung eine Verrechnung von Kapitalerträgen – die auf Ihren Konten/Depots bei anderen Kreditinstituten angefallen sind - veranlassen. Die Verlustbescheinigung kann bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres beantragt werden. In diesem Fall erfolgt kein Verlustvortrag auf das Folgejahr und die entsprechenden Salden werden zum 01.01. des Folgejahres auf null gestellt. Prüfen Sie daher sorgfältig, ob es für Sie sinnvoll ist, sich eine Verlustbescheinigung ausstellen zu lassen.

Die Verlustbescheinigung ist in die Jahressteuerbescheinigung integriert. Sie wird nach Bestellung per Post versendet und zusätzlich als Kopie in Ihre Postbox eingestellt.

Das Formular zur Beantragung der Verlustbescheinigung finden Sie [hier](#).

2. Freistellungsauftrag

Frist zur Einreichung per Formular

15. Dezember 2019

Frist zur Einreichung online

27. Dezember 2019, 14:00 Uhr

Mit einem Freistellungsauftrag stellen Sie Kapitalerträge, zum Beispiel Dividenden, Zinserträge, Fondsausschüttungen und Veräußerungsgewinne bis zu einem bestimmten Betrag vom automatischen Steuerabzug frei.

Ohne einen Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe fallen auf Ihre Erträge 25% Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer an.

Damit wir die mögliche Erteilung, Änderung oder Löschung Ihres gemeinschaftlichen Freistellungsauftrages fristgerecht für das Steuerjahr 2019 berücksichtigen können, bitten wir Sie um schriftliche Einreichung bis zum **15. Dezember 2019**. Bitte verwenden Sie dafür unser Formular [„Freistellungsauftrag für Kapitalerträge“](#). Den Freistellungsauftrag können Sie uns gerne per E-Mail-Scan einreichen.

! Einzel-Freistellungsaufträge bis 801 Euro können bis zum **27. Dezember 2019 14:00 Uhr direkt online** erteilt, geändert oder gelöscht werden. Die online Eingabe Ihres Einzel-Freistellungsauftrages für 2019 finden Sie im Webtrading unter „Verwaltung“ in Ihren „Steuerdaten“.

Wenn Sie Ihren Freistellungsauftrag unbefristet erteilt haben, müssen Sie nichts weiter unternehmen. Sofern Sie Ihren aktuellen Freistellungsauftrag bis Ende 2019 befristet haben, können Sie bereits heute einen zukünftigen Freistellungsauftrag für das Steuerjahr 2020 einrichten.

3. Steuerelemente für das Steuerjahr 2019:

Jahressteuerbescheinigung Automatisch in Postbox (i.d.R. bis Ende März)

Anforderung freiwilliges Steuerreporting: 19. Dezember 2019 bis 28. Februar 2020

Für steuerinländische Privatpersonen erstellt die onvista bank jährlich die gesetzliche Jahressteuerbescheinigung. Diese stellen wir Ihnen i.d.R. bis Ende März in Ihre Postbox (Kopie) ein, welche Ihnen dort wie gewohnt bis zu zehn Jahren zur Verfügung steht. Sie brauchen hierfür keine Bestellung vorzunehmen. **Mit diesem gesetzlichen Reporting erhalten Sie alle Informationen, die Sie für Ihre persönliche Steuererklärung benötigen.**

Aufgrund einer Änderung des § 45a EStG genügt seit dem Steuerjahr 2016 die Einreichung der Ihnen in Ihre Postbox elektronisch übermittelten Bescheinigung bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Sollten Sie einen generellen Postversand über Ihre Postbox beantragt haben, erhalten Sie die Jahressteuerbescheinigung zusätzlich auf dem Postweg (gebührenpflichtig).

Sollten Sie darüber hinaus für Ihre persönlichen Unterlagen noch weitergehende Informationen benötigen, können Sie das so genannte **freiwillige Steuerreporting** für pauschal 7,50 € (inkl. MwSt.) während der vorgenannten Frist über Ihre Postbox bestellen. Dieses besteht aus der Ertragnisaufstellung. Sie finden die **Bestellfunktion in der Postbox** rechts über dem Link „Logout“, indem Sie auf den Link „freiwillige Dokumente“ klicken.

4. Jahresschlussbörse 2019:

Handelsende an allen deutschen Handelsplätzen: 30. Dezember 2019, 14:00 Uhr

Der Handel an allen deutschen börslichen und außerbörslichen Handelsplätzen ist am letzten Handelstag im Jahr 2019, dem 30. Dezember 2019, bis 14:00 Uhr möglich.

Analog zu den Vorjahren findet am 24. Dezember (Heilig Abend), 25. Dezember (1. Weihnachtstag), 26. Dezember (2. Weihnachtstag), 31. Dezember (Silvester) sowie am 1. Januar 2020 (Neujahr) kein Handel statt. Der Handel in 2020 beginnt am 2. Januar 2020.

5. Vorabpauschale

Zum 1. Januar 2018 wurde mit dem Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) eine grundlegende Reform der Investmentfondsbesteuerung eingeführt. Mit der daraus resultierenden fiktiven Veräußerung und Neuanschaffung wurden bereits im vergangenen Jahr die ersten wesentlichen Neuerungen der neuen Gesetzesreform umgesetzt. Ab 1. Januar 2019 wurde die Vorabpauschale eingeführt.

Ab dem 2. Januar 2020 wird die jährliche Vorabpauschale für das Jahr 2019 vor allem auf (teil-)thesaurierende Fonds und ETFs von der onvista bank berechnet und die hieraus resultierende Kapitalertragsteuer an das zuständige Finanzamt abgeführt. Die Vorabpauschale stellt keine zusätzliche Belastung dar, sondern dient vielmehr dazu, die im vorangegangenen Jahr erwirtschafteten Erträge einer Mindestbesteuerung zu unterziehen. Im späteren Veräußerungsfall findet eine steuerliche Anrechnung der Vorabpauschale statt.

Die steuerliche Behandlung der rechnerisch ermittelten Vorabpauschale stellt sich wie folgt dar:

1. Verrechnung mit möglichen Verlustverrechnungssalden.
2. Verrechnung mit Befreiungstatbeständen wie z.B. einem ausreichend vorhandenen Freistellungsauftrag oder einer NV-Bescheinigung.
3. Belastung Ihres Kundenkontos, sofern 1. und 2. nicht ausreichend erfüllt sind.

Sofern Ihr Kundenkonto kein ausreichendes Guthaben für die Steuerbelastung ausweist, wird die onvista bank den Steuerabzug nicht ausführen. Stattdessen ist die onvista bank gesetzlich verpflichtet, eine Finanzamtsmeldung abzugeben. Das rückwirkende Einreichen eines Freistellungsauftrages oder einer NV-Bescheinigung sowie ein im Nachhinein realisierter Verlust aus Veräußerungsgeschäften führen nicht zu einer Rücknahme der bereits erfolgten Finanzamtsmeldung. Diese Meldung löst für Sie als Kunden ggf. die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das betreffende Steuerjahr aus.

Wir empfehlen Ihnen daher, für ein ausreichendes Guthaben auf Ihrem Verrechnungskonto bei der onvista bank Sorge zu tragen.

Die tatsächliche Höhe der Vorabpauschale hängt von verschiedenen, auch individuellen Faktoren wie bspw. den fondsspezifischen Teilfreistellungsquoten ab. Ein Teil dieser Faktoren wird erst zum Zeitpunkt der Buchung vorliegen. Für eine individuelle Abschätzung, ob und in welcher Höhe Sie von der Vorabpauschale betroffen sind, ist es ggf. empfehlenswert, dass Sie sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung setzen.

Weitere Informationen zur Vorabpauschale sowie wichtige FAQs finden Sie auf der folgenden Seite: www.onvista-bank.de/vorabpauschale sowie in unserer Kundeninformation „Vorabpauschale ab 02.01.2019“ vom 15.11.2018 in Ihrer Postbox.

6. Informationen zur Einlagensicherung:

Der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken schützt die Guthaben von Kunden bei den privaten Banken in Deutschland. Als Bank sind wir verpflichtet, Ihnen die nachfolgenden Informationen einmal jährlich zukommen zu lassen. Sie finden daher im Anhang das Dokument „INFORMATIONSBÖGEN FÜR DEN EINLEGER“.

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER (DEPOTINHABER)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. **Zusätzlich** dazu sind Ihre Einlagen bei der onvista bank durch den **Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken** geschützt. Dieser Schutz setzt ein, wenn die gesetzliche Sicherungsobergrenze von 100.000 Euro überschritten wird und reicht bis zur Sicherungsgrenze der onvista bank, welche Sie unter <https://bankenverband.de/service/einlagensicherung/abfrage-formular> kostenlos abfragen können.

onvista bank ist eine eingetragene Marke der comdirect bank AG.

Nähere Informationen zum Einlagensicherungsfonds finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der comdirect bank AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ² Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: - onvista bank - comdirect bank
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁴
Währung der Erstattung	Euro
Kontaktdaten	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgerstraße 28 10178 Berlin Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den/ die Einleger/ (gesetzl. Vertreter des Einlegers): Für Bestandskunden ist eine Unterschrift nicht erforderlich.	

Bitte beachten Sie die Fußnoten-Erläuterungen auf der nächsten Seite.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

(1) Zweistufiges Einlagensicherungssystem

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstitutes werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die comdirect bank AG ist auch unter dem Namen onvista bank tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 Euro gedeckt ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin
Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960
E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

(Stand: 05/2017)